

1965	Ausgegeben zu Bonn am 30. April 1965	Nr. 18
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 4. 65	<b>Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz)</b> ..... <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 640-7</i>	341
21. 4. 65	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-7</i>	343
23. 4. 65	Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1</i>	344
27. 4. 65	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten ..... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-1</i>	347
27. 4. 65	Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten ..... <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-1</i>	348
21. 4. 65	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts .....	350

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 14 .....	351
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	351
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	352

**Gesetz  
über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens  
für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft  
(Leistungsförderungsgesetz)**

Vom 22. April 1965

*Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 640-7*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Unter dem Namen „Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung“ wird ein Sondervermögen des Bundes gebildet.

(2) Aus dem Sondervermögen sollen im Bereich der Wirtschaft gefördert werden:

1. Aufbau, Erweiterung und Ausstattung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten und -einrichtungen, überbetrieblichen Lehrwerkstätten und anderen Einrichtungen der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung durch Selbstverwaltungseinrichtungen der Wirtschaft, Wirtschaftsvereinigungen, Stiftungen und berufliche Organisationen,
2. die Teilnahme der im Erwerbsleben stehenden Personen an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen.

§ 2

Das Sondervermögen wird mit Mitteln in Höhe von 560 Millionen Deutsche Mark ausgestattet. Dieser Betrag wird dem Sondervermögen in zehn jährlichen Teilbeträgen von je 50 Millionen Deutsche Mark und einem elften Teilbetrag von 60 Millionen Deutsche Mark aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 3

(1) Das Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben. Es ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu verwalten.

(2) Zur Durchführung der in § 1 genannten Förderungsmaßnahmen können Darlehen und Zuschüsse gewährt werden.

(3) Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen dem Sondervermögen zu.

## § 4

(1) Das Sondervermögen wird von dem Bundesschatzminister als Verwalter des ERP-Sondervermögens verwaltet.

(2) Auf die Verwaltung des Sondervermögens finden die Vorschriften der §§ 3 und 4, 6, 8 und 9, 11, 12 Abs. 1 Satz 1 und §§ 13 bis 16 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1312) entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden von dem Verwalter des ERP-Sondervermögens im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen ist. Der Wirtschaftsplan ist Teil des Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens. Er kann für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden.

(4) Die Durchführung dieses Gesetzes erfolgt im Benehmen mit den Ländern.

## § 5

Förderungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Förderungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durchgeführt.

## § 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. April 1965

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Mende

Der Bundesschatzminister  
Dr. Werner Dollinger

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Kurt Schmücker

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

---

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch\*)**

Vom 21. April 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 3 und des § 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Rechts des Gesundheitswesens vom 29. Juli 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 560), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 18. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 725), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über unzulässige Zusätze und Behandlungsverfahren bei Fleisch vom 12. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 423), erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 zulassen für die Raffination von tierischen Fetten zur

1. Herstellung von Margarine,

2. Herstellung von Futtermitteln,  
3. technischen Verwendung und  
4. Ausfuhr,

wenn sichergestellt ist, daß die durch Raffination behandelten Fette nur für den zugelassenen Zweck in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen zur Herstellung von Margarine und zur Ausfuhr dürfen nur für die Raffination von genußtauglichen Fetten zugelassen werden.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. April 1965

Der Bundesminister für Gesundheitswesen  
Schwarzhaupt

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7832-1-7

**Verordnung  
zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung\*)**

Vom 23. April 1965

Auf Grund der §§ 6, 6a und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung—StVZO— in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 539), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen sind:

1. einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, daß die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h und die Drehzahl des Motors dabei nicht mehr als 4.800 U/Min beträgt, und eine Betriebslaubnis erteilt ist,
2. Krankenfahrstühle mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h,
3. einachsige Zug- oder Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.“

2. § 7 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. andere Kraftfahrzeuge vor Vollendung des 16. Lebensjahrs.“

3. § 13 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. folgende Entscheidungen der Strafgerichte:

- a) die rechtskräftige und die vorläufige Entziehung einer Fahrerlaubnis oder die Anordnung einer Sperre nach § 42n Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs,
- b) Beschlüsse nach § 42n Abs. 7 des Strafgesetzbuchs,
- c) rechtskräftige Verurteilungen, bei denen auf ein Fahrverbot nach § 37 des Strafgesetzbuchs erkannt worden ist,
- d) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 142, 315b, 315c, 316 und 316a des Strafgesetzbuchs, nach den §§ 23 bis 26 des Straßenverkehrsgesetzes (mit Ausnahme des § 26 Nr. 5) sowie nach den Gesetzen über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger,

e) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Straßenverkehrs-Ordnung,

f) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 15a, 18, den Vorschriften des § 22a über die Verwendung von Fahrzeugteilen, § 28 oder den §§ 30 bis 67b dieser Verordnung,

g) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 222, 230, 315 und 315a des Strafgesetzbuchs, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen worden sind,

h) rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten nach § 330a des Strafgesetzbuchs, wenn sie sich auf eine der unter Buchstabe d, e, f oder g genannten mit Strafe bedrohten Handlungen beziehen;

3. Entscheidungen der Gnadenbehörden über die Aufhebung oder Abkürzung einer Sperre nach § 42n des Strafgesetzbuchs.“

4. § 13a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach den Worten „Entziehung einer Fahrerlaubnis“ ein Beistrich gesetzt; daran anschließend werden folgende Worte eingefügt „bei Anordnung einer Sperre nach § 42n Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuchs“.

b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und d wird jeweils das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundert“ ersetzt.

5. § 15b Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Strafbefehl, die Strafverfügung, die jugendrichterliche Verfügung und die gerichtliche Entscheidung, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, stehen einem Urteil gleich.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Januar 1957 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie die vor dem 1. Mai 1965 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrräder mit Hilfsmotor, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 20 km/h beträgt;“,

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 9232-1

- b) Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Anhänger hinter Fahrrädern mit Hilfsmotor, wenn die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs 25 km/h nicht überschreitet oder der Anhänger vor dem 1. April 1961 erstmals in den Verkehr gekommen ist.“
7. § 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern beträgt die höchstzulässige
1. Breite über alles — ausgenommen Fahrtrichtungsanzeiger und Rückspiegel —
    - a) allgemein — ausgenommen bei Schneeräumgeräten — 2,5 m,
    - b) bei land- oder forstwirtschaftlichen Arbeitsgeräten 3,0 m,
    - c) bei Anhängern hinter Kraftfahrzeugen 1,0 m,
  2. Höhe über alles 4,0 m,
  3. Länge über alles
    - a) bei Einzelfahrzeugen — ausgenommen Sattelanhänger — 12,0 m,
    - b) bei Sattelkraftfahrzeugen (Sattelzugmaschine und Sattelanhänger) 15,0 m,
    - c) bei Kraftomnibussen, die als Gelenkfahrzeuge ausgebildet sind (Kraftfahrzeuge, deren Nutzfläche durch ein Gelenk unterteilt ist, bei denen der angelenkte Teil jedoch kein selbstständiges Fahrzeug darstellt) 18,0 m,
    - d) bei Zügen (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge) 18,0 m.“
8. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen oder den in § 36 für zulässig erklärten Gummireifen dürfen die zulässige Achslast und das zulässige Gesamtgewicht folgende Werte nicht übersteigen:
1. Achslast der Einzelachse 10,0 t, jedoch im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 13,0 t,
  2. Achslast der Doppelachse 16,0 t, jedoch im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 21,0 t,
  3. zulässiges Gesamtgewicht
    - a) Einzelfahrzeug — ausgenommen Sattelanhänger —
      1. Fahrzeug mit nicht mehr als zwei Achsen 16,0 t, jedoch im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 19,0 t,

2. Fahrzeug mit mehr als zwei Achsen 22,0 t, jedoch im Saarland für den grenzüberschreitenden Güterverkehr 26,0 t,
- b) Kraftomnibus, der als Gelenkfahrzeug ausgebildet ist, 28,0 t,
- c) Sattelkraftfahrzeug 38,0 t,
- d) Zug (unter Beachtung der Vorschriften über die Einzelfahrzeuge) 38,0 t.

Sind Fahrzeuge mit anderen Reifen versehen, so darf die Achslast höchstens 4 t betragen. Straßenwalzen sind von den Vorschriften über Achslasten befreit.“

9. § 34 Abs. 4 erhält folgenden Satz 3:
- „Bei Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 2,8 t genügen Schriftzeichen mit einer Höhe von mindestens 20 mm und einer Schriftstärke von mindestens 2,5 mm.“
10. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gesamtgewicht“ eingefügt die Worte „ — bei Lastkraftwagen in Zügen mit durchgehender Bremsanlage das 1,4-fache des zulässigen Gesamtgewichts —“.
11. § 67a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„§ 45 Abs. 1 Satz 3 und § 50 Abs. 2 bis 6 sind nicht anzuwenden, jedoch müssen Scheinwerfer an den Fahrzeugen einstellbar und so befestigt sein, daß eine unbeabsichtigte Verstellung nicht eintreten kann.“
  - b) Absatz 4 letzter Satz erhält folgende Fassung:
 

„Auf Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h sind auch die §§ 38a und 57 nicht anzuwenden; statt des § 56 gilt § 66.“

12. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Vorschriften zu § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d (Länge von Zügen) werden gestrichen.
  - b) Satz 1 der Vorschriften zu § 34 Abs. 3 Satz 1 (Achslasten und Gesamtgewichte) wird durch folgende Sätze ersetzt:
 

„§ 34 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchstabe a (Achslasten und bestimmte Gesamtgewichte) gilt im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland für die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrzeuge erst ab 1. August 1966. Für im Saarland zugelassene Fahrzeuge, für die eine vor dem 1. August 1960 erteilte Genehmigung nach dem Güterkraftverkehrsgesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz besteht, sowie für Sattel-

kraftfahrzeuge und Züge, bei denen für das ziehende Fahrzeug eine solche Genehmigung vorliegt, gilt § 34 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 3 Buchstabe a erst vom Ablauf der Genehmigung an und spätestens ab 1. August 1968."

- c) In Satz 2 der Vorschriften zu § 34 Abs. 3 Satz 1 (Achslasten und Gesamtgewichte) werden die Spalte „Im Bundesgebiet ohne Saarland“ und unter dem Buchstaben b die Nummern 3 und 4 gestrichen.
- d) Die Vorschriften zu § 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden gestrichen.
- e) An die Vorschriften zu § 35 (Motorleistung) wird folgender Satz angefügt:

„Bei den in § 35 genannten Sattelkraftfahrzeugen und Zügen, deren Gesamtgewicht 32 t (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland vor dem Inkrafttreten des § 35: 35 t) übersteigt, muß eine Mindestmotorleistung von 5 PS je Tonne des zulässigen Gesamtgewichts des Kraftfahrzeugs und der jeweiligen Anhängelast vorhanden sein, wenn das ziehende Fahrzeug vor dem 1. Januar 1966 erstmals in den Verkehr gekommen ist, und eine Mindestmotorleistung von 5,5 PS je Tonne, wenn das ziehende Fahrzeug in der Zeit vom 1. Januar 1966 bis zum 1. Januar 1969 erstmals in den Verkehr gekommen ist.“

- f) Die Übergangsvorschrift zu § 41 Abs. 6 (Bremsen an Krafträdern) erhält folgende Fassung:

„§ 41 Abs. 6 (Bremsen an Krafträdern)

Für Fahrräder mit Hilfsmotor, die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland vor dem 1. Oktober 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie für die vor dem 1. Mai 1965 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrräder mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h gilt § 65.“

- g) Die Übergangsvorschrift zu § 42 Abs. 1 (Anhängelast) erhält folgende Fassung:

„§ 42 Abs. 1 (Anhängelast)

Bei folgenden in Lastkraftwagenzügen ohne durchgehende Bremsanlage mitgeführten Anhängern darf bis zum 1. Januar 1966 (im

Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: bis zum 1. August 1966) das Verhältnis der Anhängelast zum zulässigen Gesamtgewicht des Lastkraftwagens 1,2 : 1 betragen:

1. Anhängern, die vor dem 1. Januar 1957 (im Saarland oder bei regelmäßigem Standort im Saarland: vor dem 1. August 1960) erstmals in den Verkehr gekommen sind,
  2. Anhängern, die nach dem 1. Januar 1958 als Ersatz für einen dreiachsigen Anhänger in den Verkehr gekommen sind, wenn deren Anhängerschein und gegebenenfalls auch die Anhängerverzeichnisse einen entsprechenden Vermerk der Zulassungsstelle enthalten.<sup>4</sup>
- h) Die Übergangsvorschrift zu § 67a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„§ 67a Abs. 4 Sätze 3 und 4 (Scheinwerfer für Dauerabblendlicht an Fahrrädern mit Hilfsmotor und an Kleinkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h)

Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1961 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sowie bei den vor dem 1. Mai 1965 erstmals in den Verkehr gekommenen Fahrrädern mit Hilfsmotor mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h genügt es, wenn die Anforderungen des § 67 Abs. 1 erfüllt sind.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) mit Artikel 9 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710) und mit Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921) auch im Land Berlin.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. April 1965

Der Bundesminister für Verkehr  
Seeborn

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten\*)**

**Vom 27. April 1965**

Auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 15. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 149), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 214), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten; der Sonnabend ist dienstfrei.“

**Artikel II**

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Artikel III**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel IV**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Bonn, den 27. April 1965

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Lemmer

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl

\*) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2-1

**Bekanntmachung**  
**der Neufassung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten**

**Vom 27. April 1965**

Auf Grund des Artikels II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 27. April 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 347) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Arbeitszeit der Bundesbeamten vom 15. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 149) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie er sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung und den Änderungsverordnungen

vom 29. Oktober 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 737),  
vom 25. März 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 166) und  
vom 18. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 214)

ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 72 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801) erlassen worden.

Bonn, den 27. April 1965

Der Bundesminister des Innern  
Hermann Höcherl



**Verordnung  
über die Arbeitszeit der Bundesbeamten<sup>1)</sup>**

in der Fassung vom 27. April 1965

§ 1

**Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Bundesbeamten beträgt, sofern nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist, im Durchschnitt 44 Stunden in der Woche. Wird der Dienst nicht in Wechselschichten geleistet, darf die tägliche Arbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten; der Sonnabend ist dienstfrei. Mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde kann von Satz 2 abgewichen werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlich anerkannten Wochenfeiertag um die darauf entfallende Arbeitszeit, bei Wechselschichten um ein Sechstel der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

§ 2

**Arbeitstag**

(1) Arbeitstag ist grundsätzlich der Werktag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Sonn- oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für die Verwaltung, die Dienststelle oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten erfordern. In diesem Falle soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit nicht aufgeteilt werden.

§ 3

**Abweichende Einteilung  
der regelmäßigen Arbeitszeit**

Eine von § 1 abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Minderarbeit an einem Werktag oder in einer Woche) ist innerhalb von 3 Monaten auszugleichen; der Zeitraum kann bis zu 6 Monaten verlängert werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es erfordern. Die Arbeitszeit darf hierbei 10 Stunden am Tage und 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten; die oberste Dienstbehörde kann bei dringendem dienstlichem Bedürfnis Abweichungen zulassen, jedoch dürfen 12 Stunden am Tage nicht überschritten werden.

§ 4

**Bereitschaftsdienst**

Soweit der Dienst in Bereitschaft besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden; im wöchentlichen Zeitraum dürfen 55 Stunden nicht überschritten werden.

§ 5

**Abweichende Festsetzung**

Erfordern besondere Bedürfnisse eines Dienstzweiges eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit, so bedarf es dazu der Genehmigung des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 6

**Arbeitszeit und Dienststunden**

Sind für eine Behörde wegen ihrer sachlichen Aufgaben oder der örtlichen Verhältnisse die Dienststunden so festgesetzt, daß die regelmäßige Arbeitszeit des Beamten überschritten wird, so ist die Arbeitszeit durch Schichtwechsel einzuhalten.

§ 7

**Mehrarbeit im Einzelfalle**

(1) Der Beamte ist verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Wird er dadurch erheblich mehr beansprucht, so ist ihm Dienstbefreiung in angemessener Zeit zu gewähren. § 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Mehrarbeit muß sich auf Ausnahmefälle beschränken.

§ 8

**Geteilte und durchgehende Arbeitszeit**

(1) Die Arbeitszeit ist im allgemeinen in Vor- und Nachmittagsdienst zu teilen. In Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern gilt jedoch die durchgehende Arbeitszeit. Soweit nach den örtlichen oder dienstlichen Verhältnissen oder den berechtigten Inter-

<sup>1)</sup> Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2030-2-1

essen der Beamten eine andere Regelung zweckmäßig ist, kann die oberste Dienstbehörde Abweichungen zulassen.

(2) Bei geteilter Arbeitszeit soll die Pause möglichst 2 Stunden dauern. Bei durchgehender Arbeitszeit ist eine Pause von täglich dreiviertel Stunden zu gewähren; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn besondere Umstände es erfordern.

(3) Die Pausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

#### § 9

##### Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist.

#### § 10

##### Nachtdienst

Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

#### § 11

##### Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nur für die hauptamtlich tätigen Beamten. Die Arbeitszeit der übrigen Beamten ist nach Bedürfnis zu regeln.

#### § 12

##### Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtenengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

#### § 13

##### Inkrafttreten<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup> Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Verordnungen.

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Januar 1965 — 2 BvL 6/64 —, ergangen auf Vorlage des Landgerichts Lüneburg, wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Artikel 18 Nr. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz (Niedersächsisches Landesjagdgesetz) in der Fassung vom 10. Juni 1963 (GVBl. S. 289) ist mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. April 1965

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Weber

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 14, ausgegeben am 29. April 1965

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 65	<b>Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Protokoll vom 15. Juli 1963 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik</b> .....	409
21. 4. 65	Verordnung über Erläuterungen zum Deutschen Zolllarif 1965 .....	413
	<i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 613-2-3</i>	
23. 4. 65	Zwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolllarifs 1965 (Bananen, Wein und Roh-tabak) .....	451
	<i>Ändert Bundesgesetzbl. III 613-2-1 (Anlage)</i>	

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
2. 4. 65 Allgemeine Genehmigung zum Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 9022-7-1</i>	75	22. 4. 65	23. 4. 65
30. 3. 65 Anmeldebestimmungen für Patente <i>Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 420-1-1</i>	77	24. 4. 65	1. 9. 65
30. 3. 65 Änderung der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 421-1-1</i>	77	24. 4. 65	1. 9. 65
15. 4. 65 Verordnung Nr. 6/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt	78	27. 4. 65	Siehe § 4

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —		
	Nr.	vom	Seite
6. 4. 65 Verordnung Nr. 53/65/EWG der Kommission zur Festsetzung des Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel	57	7. 4. 65	817
7. 4. 65 Verordnung Nr. 54/65/EWG der Kommission über die Nichtfestsetzung des Zusatzbetrags für polnische Eier	59	8. 4. 65	848
12. 4. 65 Verordnung Nr. 55/65/EWG des Rates über den Absatz von Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz- oder Cheddar-Käse, für den einzelstaatliche Interventionsmaßnahmen getroffen wurden, auf dem Markt der Mitgliedstaaten	65	15. 4. 65	981
12. 4. 65 Verordnung Nr. 56/65/EWG des Rates über die Erstattung für Emmentaler, Greyerzer und Sbrinz-Käse im innergemeinschaftlichen Handel	65	15. 4. 65	983

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.